

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **83 (2005)**

Heft 9

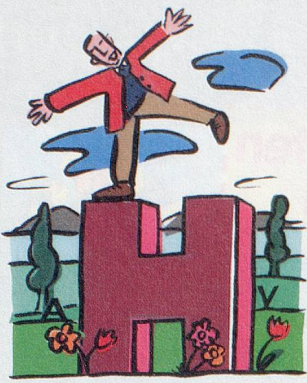
PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



AHV-RATGEBER

Missbrauch der Hilflosenentschädigung für Heimkosten?

Der Artikel von Kurt Seifert «Es braucht neue Finanzquellen» (Zeitlupe 1/2 2005, Seite 17) befasste sich mit der finanziellen Lage der Sozialwerke AHV und IV. Dazu möchte ich bemerken: Es genügt nicht, immer neue Finanzquellen zu suchen, sondern es sollten auch Sparmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Dabei erwähne ich insbesondere die Tatsache, dass Pflegeheime neben der Einstufung in hohe Pflegestufen und entsprechend hohen Taxzuschlägen nach einem Jahr auch die Anmeldung für Hilflosenentschädigung verlangen, deren Betrag den Pensionären denn auch zusätzlich verrechnet wird. Ich sehe eine Sparmöglichkeit darin, missbräuchliche Verrechnung von Hilflosenentschädigungen durch die meines Erachtens «überteuerten Pflegeheime» abzustellen.

Die Problematik der Kostenentwicklung

Dass die Pflegeheimaufenthalte heute sehr teuer werden können, ist eine Tatsache, die gerade im Zusammenhang mit der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung zunehmend zu einem zentralen Problem wird. Dies bestätigen die aktuellen Diskussionen über die zukünftige Pflegefinanzierung in aller Klarheit. Ob ein genereller Verzicht auf Hilflosenentschädigung bei Heimaufenthalten angezeigt wäre, mag

der persönlichen Beurteilung überlassen bleiben. Tatsächlich erscheint es allerdings als fragwürdig, wenn Pflegeheime neben den pflegeabhängigen Taxen noch allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV/IV zusätzlich verrechnen.

Der persönliche Anspruch auf Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigungen der AHV/IV (HE) sind als Beitrag an die Versicherten gedacht, um ihnen die Finanzierung von Pflegekosten zu erleichtern. In der AHV/IV besteht ein persönlicher Anspruch auf HE, der «weder abtretbar noch verpfändbar» ist und nur unter klar umschriebenen Voraussetzungen an Dritte ausbezahlt werden kann, wenn dies zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nötig ist (Art. 43bis AHVG, Art. 15, 20 und 22 Abs. 1 ATSG). Eine direkte Auszahlung an Heime ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. An diesen zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts können auch anders lautende Taxordnungen oder Erklärungen der Versicherten nichts ändern.

Allerdings beschränkt sich diese klare Ausgangslage auf das Verhältnis der Versicherten gegenüber der AHV/IV beziehungsweise der für die Auszahlung zuständigen Ausgleichskasse. Mit der Auszahlung fallen die Leistungen jedoch in das persönliche Vermögen der Versicherten, über das frei verfügt werden kann.

Treffen Personen im Rahmen ihrer Verfügungsfreiheit vertragliche Vereinbarungen zur Weiterleitung der ausbezahlten HE an ein Heim, etwa über Lastschriftverfahren oder Zahlungsauftrag an Post oder Bank, so unterliegen diese Abmachungen nicht mehr dem Sozialversicherungsrecht, sondern der Vertragsfreiheit im Rahmen des zivilen Rechts.

Die Gestaltung der Heimtaxen

Die Zuständigkeit zum Erlass der Taxordnung liegt grundsätzlich beim Heimträger. Damit die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegekosten beansprucht werden können, müssen Pflegeheime insbesondere die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung erfüllen (beispielsweise Art. 32 ff., Art. 39 KVG). Die im Einzelfall geschuldeten Leistungen werden in Tarifverträgen mit Pflegeheimen vereinbart, was insbesondere eine einheitliche Erfassung der Leistungen, eine Kostenstellenrechnung sowie eine Leistungsstatistik voraussetzt (Art. 50 KVG).

Zur Ermittlung des individuellen Pflegebedarfs, wie er für Leistungen der Krankenversicherung vorausgesetzt wird, bestehen standardisierte Instrumente. Gestützt darauf wird der für die einzelnen Patienten massgebende Pflegebedarf festgelegt. Die sich daraus ergebende «Pflegestufe» dient auch als Grundlage zur Tax-

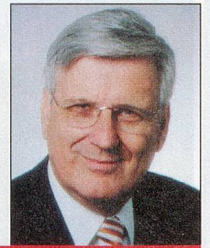
gestaltung. Mit Taxzuschlägen und Leistungen der Krankenversicherung, die nach dem Pflegebedarf abgestuft sind, sollten die individuellen Heimkosten grundsätzlich ohne weitere Verrechnung, etwa von HE der AHV/IV, abgedeckt werden können.

Im Hinblick auf die Verrechnung zusätzlicher Beiträge könnte sich allenfalls die Frage des Tarifschutzes nach Art. 44 KVG stellen, soweit nicht besondere Zusatzleistungen erbracht werden.

Weitere Leistungen zur Pflegefinanzierung

Eine zentrale Bedeutung zur Finanzierung von Heimaufenthalten haben heute die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Sie ermöglichen auch schwer pflegebedürftigen Personen, einen Heimaufenthalt weitgehend finanzieren zu können, wenn die eigenen Mittel, samt allfälligen HE und Leistungen der Krankenversicherung, dazu nicht ausreichen.

Schliesslich werden verschiedene private Versicherungsleistungen angeboten, um die Finanzierung von Heimaufenthalten zu erleichtern. Neben Zusatz- oder Taggeldversicherungen gibt es auch Angebote für private Pflegeversicherungen, die allerdings meist an restriktive Bedingungen gebunden sind und relativ teuer sein können. All diesen Versicherungen gemeinsam ist, dass ein Versicherungsabschluss im Rentenalter in der Regel nicht oder nur



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Senectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

bedingt möglich ist. Ob im Einzelfall eine solche Versicherung angezeigt wäre, muss aufgrund der konkreten individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten beurteilt werden.

Zusammenfassung

Tatsächlich wird neben den pflegeabhängigen Pflegeheimtaxen, wie sie seit Einführung des KVG weitestgehend eingeführt wurden, in einzelnen Heimen oder Regionen oft auch noch der Betrag einer allfälligen HE der AHV/IV verrechnet. Dies erscheint schon deshalb fragwürdig, weil dieser Verrechnung in der Regel keine zusätzlichen Leistungen zugrunde liegen. Zudem werden HE auch von der Unfallversicherung (UV) und Militärversicherung (MV) ausgerichtet, was einen HE-Anspruch bei der AHV/IV ausschliesst. Dass meist nur HE der AHV/IV verrechnet werden,

stellt eine stossende Ungleichbehandlung der Betroffenen dar.

Die Heimbewohner sind dem Heim gegenüber grundsätzlich zur Bezahlung der Taxen verpflichtet. Demgegenüber verpflichtet sich das Heim zur Leistung der notwendigen Pflege. Welche persönlichen Mittel den Versicherten zur Verfügung stehen, sollte jedoch die Taxhöhe grundsätzlich nicht beeinflussen. Dies umso weniger, als die Taxen heute in der Regel je nach Pflegebedarf abgestuft werden, wie das im KVG vorgesehen wird.

Die heute noch vereinzelt geübte Verrechnung allfälliger HE der AHV/IV stellt nicht nur eine Ungleichbehandlung mit Personen dar, die eine HE der UV oder MV erhalten, sondern wirkt sich auch ungünstig darauf aus, dass die Versicherten die ihnen zustehenden Ansprüche gegenüber AHV/IV tatsächlich geltend machen.

Die Tatsache, dass neben pflegeabhängigen Taxen vereinzelt auch noch allfällige HE der AHV/IV verrechnet werden, zeigt die Grenzen der Wirkungen des Rechts auf den Alltag. Daran ändert auch wenig, dass die differenzierte Abrechnung für die Heime mit grossem administrativem Aufwand verbunden ist, auf den verzichtet werden könnte.

Ob der Verzicht auf HE der AHV/IV bei Heimaufhalten sinnvoll wäre, um die Sozialwerke zu entlasten, muss letztlich dem eigenen Urteil überlassen bleiben. Allerdings könnte sich dies für die Betroffenen, aber auch für die öffentlichen Haushalte ungünstig auswirken, da entsprechend früher EL beansprucht werden müssten. Zudem könnten Heimaufhalte trotz EL gerade bei höherer Pflegebedürftigkeit kaum mehr gedeckt werden, sodass vermehrt auf Sozialhilfe zurückgegriffen

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

werden müsste. Auch wenn der Vorschlag angesichts der tatsächlichen Entwicklungen in unserer Gesellschaft kaum realistisch erscheinen mag, so ist das grundlegende Anliegen zur Eindämmung der Kostenentwicklung im Pflegebereich sehr berechtigt.

Anspruch auf Witwenrente nach dem Tod des geschiedenen Mannes

Ich war 21 Jahre verheiratet und habe aus dieser Ehe zwei Kinder. Heute bin ich geschieden, lebe mit einem Partner unverheiratet zusammen und werde noch zwei bis vier Jahre erwerbstätig sein. Mein geschiedener Mann lebt heute in zweiter, kinderloser Ehe. Ich möchte wissen, ob ich allenfalls Anspruch auf eine Wit-

wenrente hätte, wenn mein geschiedener Mann sterben sollte, und wie ich einen Anspruch geltend machen müsste.

Nach geltendem Recht haben geschiedene Frauen mit Kindern nach dem Tod des ehemaligen Ehegatten einen Anspruch auf Witwenrente, wenn die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre

gedauert hat (Art. 24a Abs. 1 Bst. a AHVG). Da Ihre geschiedene Ehe 21 Jahre gedauert hat und Sie zwei Kinder haben, scheinen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Witwenrente nach dem Tod des früheren Mannes erfüllt zu sein. Ein Anspruch auf Witwenrente müsste mit offiziellem Formular bei der Ausgleichskasse, bei der die verstorbene Person zu-

letzt AHV-Beiträge bezahlt hat, geltend gemacht werden. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an die kantonale Ausgleichskasse.

Ein Merkblatt mit weiteren Details sowie das Anmeldeformular für Hinterlassenenrenten können Sie im Internet unter www.ahv.ch abrufen oder bei Ihrer Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes beziehen.

INSERATE



Ihr idealer Treppenlift

- hohe Sicherheit und Qualität
- fährt auch bei Stromausfall
- patentierter Traktionsantrieb
- besonders leise Fahrt
- ansprechendes Design
- Innen- oder Aussenbereich

www.MEICOLIFT.ch

Meier + Co. AG • Oltnerstrasse 92
CH-5013 Niedergösgen • info@meico.ch
Telefon 062 858 67 00 • Fax 062 858 67 11

Gewinnen Sie Ihre Freiheit zurück

Verstehen Sie Ihre Enkelkinder nicht mehr?

Eine **Gratis-Hörberatung** hilft weiter.
Unter **0800 928 928** erfahren Sie mehr.

PHONAK
hearing systems

www.phonak.ch